

## Steuerliche Informationen für Mandanten Juni 1999

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Meldepflichten für geringfügig Beschäftigte
2. Schuldzinsenabzug bei gemischten Konten
3. Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbständige
4. Tarifbegünstigung für gewerbliche Einkünfte verfassungswidrig
5. Umsatzsteuer bei Pkw-Nutzung ab 1. April 1999
6. Abwälzung pauschaler Lohnsteuer bei Direktversicherungen ab 1. April 1999
7. Besteuerung von Trinkgeldern verfassungsgemäß

### 1. Meldepflichten für geringfügig Beschäftigte

Die Neugestaltung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigten hat zur Folge, daß geringfügig Beschäftigte zum 1. April 1999 neu anzumelden und in das "normale" Meldeverfahren einzubeziehen sind. Dies bedeutet, daß künftig nicht nur An- und Abmeldungen bei Beginn und Ende der Beschäftigung, sondern auch alle anderen Meldungen - insbesondere Jahresmeldungen - zu erstatten sind. Diese Meldungen müssen auch das beitragspflichtige Arbeitsentgelt enthalten, von dem Pauschalbeiträge bzw. - bei Option zur Rentenversicherung - Rentenversicherungsbeiträge gezahlt worden sind.

Die Meldungen für geringfügig Beschäftigte sind jeweils bei der **Krankenkasse** einzureichen, bei der der Beschäftigte (familien-)versichert ist. Für Beschäftigte, die nicht (mehr) in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, ist die Krankenkasse zuständig, bei der zuletzt eine Versicherung bestanden hat. Bei erstmaliger Versicherung in der gesetzlichen Versicherung kann die Krankenkasse gewählt werden.

Inzwischen liegt bereits eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem neuen Gesetz vor. Das Gericht hat den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. April 1999 als unzulässig zurückgewiesen. Im Streitfall hatten mehrere Zeitungsverlage und Zustellgesellschaften beanstandet, daß das Gesetz ohne Übergangsregelungen in Kraft getreten und insofern verfassungswidrig sei. Das Bundesverfassungsgericht konnte die Dringlichkeit einer einstweiligen Anordnung nicht erkennen und hat daher den Antrag zurückgewiesen.

### 2. Schuldzinsenabzug bei gemischten Konten

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist für den Abzug von Schuldzinsen als Betriebsausgaben eine erhebliche Verschlechterung insbesondere für Einzelunternehmer, Freiberufler und Personengesellschaften eingetreten; mit dieser Einschränkung durch § 4 Abs. 4 a EStG wollte der Gesetzgeber den möglichen Mißbrauch durch die sog. Mehrkonten-Modelle verhindern. Die Änderungen gehen jedoch darüber hinaus. Für ab dem 1. Januar 1999 entstandene Zinsen gilt nunmehr folgendes:

- Zinsen für Schulden auf betrieblichen Bankkonten sind nur insoweit abzugsfähig, als der Schuldsaldo durch betriebliche Zahlungen entstanden ist,
- werden mehrere Konten unterhalten, über die sowohl betriebliche als auch private Zahlungen abgewickelt werden, sind die Salden der Konten - auch bei verschiedenen Kreditinstituten - zusammenzurechnen,
- in die Zusammenrechnung werden auch Darlehensverbindlichkeiten einbezogen, soweit sie zum Zwecke der Umschuldung eines negativen Kontenbestandes eingegangen wurden.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

#### **Beispiel 1:**

Für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs werden zwei Bankkonten unterhalten; ein Konto weist einen Saldo von 15.000 DM, das andere einen von minus 20.000 DM aus (zusammen minus 5.000 DM). Von dem Konto mit positivem Saldo werden 4.000 DM für private Zwecke entnommen. Da sich durch die Privatentnahme der Negativsaldo der Konten insgesamt von 5.000 DM auf 9.000 DM erhöht, sind Zinsen für anteilig 4.000 DM (Schuldsaldo unverändert 20.000 DM) zukünftig nicht mehr als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Eine weitere Einschränkung bewirkt, daß selbst dann Schuldzinsen vom Abzug ausgeschlossen sein können, wenn der Saldo der "gemischten" Bankkonten insgesamt positiv ist. Dies gilt immer dann, wenn durch eine Entnahme ein Konto einen Negativsaldo erhält oder sich dieser erhöht.

#### **Beispiel 2:**

Zwei betriebliche Bankkonten weisen einen positiven Saldo von jeweils 10.000 DM auf. Von einem Konto werden 12.000 DM für private Zwecke entnommen. Obwohl der Saldo der Konten auch nach der Privatentnahme positiv bleibt, sind die Zinsen für den Negativsaldo auf dem einen Konto von  $(10.000 \text{ DM} \cdot 12.000 \text{ DM}) = 2.000 \text{ DM}$  nicht abzugsfähig, weil der Schuldsaldo durch eine Privatentnahme entstanden ist.

Eine weitere Verschlechterung ergibt sich durch die gesetzlich festgesetzten Verrechnungsmodalitäten:

- Erfolgt eine betriebliche Zahlung im Zusammenhang mit einer privaten Entnahme, gilt die betriebliche Zahlung als zuerst geleistet. Die private Entnahme wird dadurch eher zu einem negativen Schuldsaldo führen;
- Betriebseinnahmen werden zunächst mit dem betrieblichen Schuldsaldo verrechnet (§ 4 Abs. 4 a Nr. 2 Satz 6 EStG).

#### **Beispiel 3:**

Ein Kontokorrentkonto weist einen Schuldsaldo von 20.000 DM auf, der in Höhe von 5.000 DM durch Privatentnahmen und in Höhe von 15.000 DM durch Betriebsausgaben entstanden ist. Auf diesem Konto gehen 4.000 DM Betriebseinnahmen ein. Rechnerisch wird nur der **betriebliche** Schuldsaldo um 4.000 DM gemindert, so daß Zinsen für einen Teilbetrag von 5.000 DM weiterhin nicht abzugsfähig sind.

Die neuen Regelungen führen zu einem erheblichen Rechenaufwand, da die Schuldsalden nach der Zinszahlenstaffelmethode aufzuteilen sind. Dieser Aufwand kann nur dann vermieden werden, wenn der gesamte Zinsaufwand der betroffenen Konten im Kalenderjahr 8.000 DM nicht übersteigt; bis zu dieser **Bagatellgrenze** läßt die gesetzliche Regelung pauschal 50 v. H. der Zinsen zum Abzug als Betriebsausgaben zu; soll ein höherer betrieblicher Schuldzinsenanteil geltend gemacht werden, ist ein entsprechender Nachweis (Zinszahlenstaffelmethode) zu führen.

### 3. Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbständige

Ab 1. Januar 1999 sind selbständig Tätige, die nicht schon aus anderen Gründen sozialversicherungspflichtig sind (z. B. in der Künstlersozialkasse), gesetzlich rentenversicherungspflichtig, wenn sie

- außer Familienangehörigen keine Arbeitnehmer beschäftigen und
- im wesentlichen (mindestens 5/6) für einen Auftraggeber tätig sind.

Die Beiträge sind vom sog. "arbeitnehmerähnlichen Selbständigen" allein zu zahlen. Von der Versicherungspflicht können sich Personen (rückwirkend) befreien lassen, wenn sie bei Eintritt der Versicherungspflicht am 1. Januar 1999 bereits entsprechend tätig waren und

- vor dem 2. Januar 1949 geboren sind,
- oder vor dem 10. Dezember 1998 einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hatten, der so ausgestaltet ist, daß er im Verhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen garantiert – insbesondere also auch im Fall von Invalidität – und für den mindestens Beiträge in der Höhe wie bei einer Rentenversicherungspflicht zu zahlen sind. Ein am 10. Dezember 1998 bestehender Lebensversicherungsvertrag kann bis zum 30. Juni 1999 entsprechend angepaßt werden.

In beiden Fällen ist für die Befreiung von der Versicherungspflicht ein Antrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger erforderlich. Der Antrag kann nur **bis zum 30. Juni 1999** gestellt werden.

Auch wenn die neuen Regelungen vom Gesetzgeber noch überprüft werden, sind die Fristen einzuhalten. Sofern eine "arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit" erst nach dem 31. Dezember 1998 begründet wird, besteht nach der derzeitigen Rechtslage keine Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

### 4. Tarifbegünstigung für gewerbliche Einkünfte verfassungswidrig

Während Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit oder private Einkünfte (z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung) einem Einkommensteuersatz von bis zu 53 v. H. unterworfen werden, gilt für gewerbliche Einkünfte eine Tarifbegrenzung auf höchstens 45 v. H. (vgl. § 32 c EStG in der ab 1999 geltenden Fassung). Dieser Ungleichbehandlung ist jetzt der Bundesfinanzhof entgegengetreten und hat die Vorschrift des § 32 c EStG aus folgenden Gründen für verfassungswidrig erklärt:

- Das Gebot der grundsätzlich gleichen Belastung der verschiedenen Einkunftsarten sei verletzt. Für eine derartige Unterscheidung muß es nach Auffassung des Gerichts sachliche Gründe geben. Die Belastung der gewerblichen Einkünfte mit Gewerbesteuer sei kein solcher Grund.
- Insbesondere würden durch diese Regelung (Kapital-)Einkünfte von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft im Vergleich zu den begünstigten gewerblichen Einkünften von Einzel- oder

Mitunternehmern benachteiligt, da die Gewinne bei der Kapitalgesellschaft bereits der Gewerbesteuer unterlegen haben.

- Im übrigen ist nach Meinung des Bundesfinanzhofs die Vorschrift des § 32 c EStG verfassungswidrig, weil die Tarifentlastung erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mindestens 93.744 DM einsetzt.

Nachdem der Bundesfinanzhof die Regelung des § 32 c EStG für verfassungswidrig hält, hat er diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts hierzu bleibt abzuwarten.

## 5. Umsatzsteuer bei Pkw-Nutzung ab 1. April 1999

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Eigenverbrauchsbesteuerung durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist auch die private Pkw-Nutzung neu geregelt worden. Danach ist für **ab dem 1. April 1999** angeschaffte Pkw die Vorsteuer aus der Anschaffung und aus dem Betrieb nur noch zu 50 v. H. abziehbar, wenn die Fahrzeuge auch für Privatfahrten des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke verwendet werden. Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung von Pkw entfällt in vollem Umfang, wenn dieser nicht mindestens zu 10 v. H. für unternehmerische Zwecke genutzt wird (§ 15 Abs. 1 Satz 3 UStG).

Für Fahrzeuge, die **ausschließlich** unternehmerisch genutzt werden, bleibt der vollständige Vorsteuerabzug erhalten. Als unternehmerische Nutzung gilt auch die Überlassung eines betrieblichen Pkw an **Arbeitnehmer** zur privaten Nutzung. Hierzu gehört auch die Pkw-Überlassung an einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der steuerlich als Arbeitnehmer anzusehen ist. Die private Nutzung unterliegt hier - wie bisher - der Umsatzsteuer; die GmbH kann die Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung und dem Betrieb des Pkw auch dann in vollem Umfang geltend machen, wenn das Fahrzeug nach dem 31. März 1999 angeschafft wurde.

Für "**Altfahrzeuge**" (d. h. bei Anschaffung **vor** dem 1. April 1999) ist der Vorsteuerabzug aus dem Betrieb des Fahrzeugs wie bisher zulässig; die "reinen" Privatfahrten unterliegen weiterhin der Umsatzsteuer. Dagegen ist ab dem 1. April 1999 die Besteuerung der nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (sog. Aufwendungseigenverbrauch) weggefallen. Für diese Aufwendungen ist aber andererseits der Vorsteuerabzug auch nach der Gesetzesänderung erhalten geblieben. Das bedeutet, daß die nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit "Altfahrzeugen" seit dem 1. April 1999 aus der Umsatzsteuerpflicht herausgefallen sind.

Von der Neuregelung betroffen sind danach im Ergebnis Pkw, die vom Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft auch für private Zwecke verwendet werden.

## 6. Abwälzung pauschaler Lohnsteuer bei Direktversicherungen ab 1. April 1999

Schließt der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine sog. Direktversicherung (z. B. Kapitallebensversicherung) ab, können die Beiträge hierfür bis zu 3.408 DM im Kalenderjahr mit 20 v. H. pauschal lohnversteuert werden (§ 40 b EStG). Werden die Beiträge vom Arbeitnehmer durch Kürzung seines Arbeitslohns erbracht (sog. **Gehaltsumwandlung**), konnte nach bisheriger Praxis auch die vom Arbeitnehmer zu tragende Pauschalsteuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. die pauschale Kirchensteuer vom lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn abgezogen werden. Für den Arbeitnehmer ergibt sich dadurch regelmäßig eine Steuerersparnis in Höhe der Differenz seines persönlichen Steuersatzes zum Pauschalsteuersatz. Nach einer Änderung durch das

Steuerentlastungsgesetz gilt ab dem 1. April 1999 die in diesen Fällen überwälzte pauschale Lohnsteuer als Arbeitslohn und mindert daher nicht mehr die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer.

In der **Sozialversicherung** sind pauschalversteuerte Direktversicherungsbeiträge bei Gehaltsumwandlung nur dann beitragsfrei, wenn die Direktversicherung aus einer Sonderzahlung (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) finanziert wird. Dies galt bisher - ähnlich wie im Steuerrecht - auch für die vom Arbeitnehmer übernommene Pauschalsteuer, Solidaritätszuschlag usw. Nach der Änderung der steuerrechtlichen Behandlung ist davon auszugehen, daß die sozialversicherungsrechtliche Regelung angepaßt wird und diese Abgaben künftig nicht mehr beitragsfrei sein werden.

## 7. Besteuerung von Trinkgeldern verfassungsgemäß

Zum sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Arbeitslohn z. B. eines Kellners gehören auch (freiwillige) Trinkgelder, soweit diese insgesamt den Betrag von 2.400 DM im Kalenderjahr übersteigen (§ 3 Nr. 51 EStG). Der Kellner ist grundsätzlich verpflichtet, dem Arbeitgeber die gezahlten Trinkgelder anzuzeigen, wenn anzunehmen ist, daß der Freibetrag von 2.400 DM jährlich überschritten wird.

Eine **gleichheitswidrige** Benachteiligung gegenüber Trinkgeldempfängern anderer Branchen (z. B. Taxifahrer, Frisöre) liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht schon deshalb vor, weil die Erfassung von Trinkgeldern in anderen Branchen nicht in dem Umfang gewährleistet ist, wie in der Gastronomie. Die gesetzliche Grundlage der Trinkgeldbesteuerung ist daher nicht verfassungswidrig. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht wurde dementsprechend nicht in Betracht gezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott  
Steuerberater